

LANDRATSAMT

Landkreis Leipzig | Landratsamt |

An alle kreisangehörigen
Städte / Gemeinden

Nur per E-Mail

Internet: www.landkreisleipzig.de

Amt: Amt für Rechts-, Kommunal- und
Ordnungsangelegenheiten
SG Kommunalrecht
Bearbeiter/in: Frau Gerths

Tel. +49 (3433) 241-3720
Fax +49 (3437) 987 - 7016
E-Mail: Carmen.Gerths@LK-L.de

Dienstgebäude:
04552 Borna | Stauffenbergstraße 4 | Haus 6

Öffnungszeiten:
Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 12:00 Uhr
zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung, Führerscheinstelle, Kasse,
Service KJC

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
	10112-Rundschreiben Juli 2023	04.08.2023

Rundschreiben - Juli 2023

Vorzulegende Unterlagen bei der Einreichung der Haushaltspläne bei fehlenden Jahresabschlüssen

Sehr geehrte Herren Oberbürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

wie bereits bei der "Gemeinsamen Klausurtagung am 26. und 27.01.2023 in Lohmen" erörtert, ist der Landkreis Leipzig bei der Auf- und Feststellung der Jahresabschlüsse fast Schlusslicht innerhalb des Freistaates Sachsen.

Vom Grundsatz her hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

Unabhängig von der Bedeutung für die künftigen Haushalte besteht erstmals für das Berichtsjahr 2025 die Berichtspflicht nach dem Gesetz über die Statistiken der öffentlichen Finanzen und des Personals im öffentlichen Dienst (Finanz- und Personalstatistikgesetz - FPStatG) über Aktiva u. Passiva der Vermögensrechnung u. Erträge u. Aufwendungen der Ergebnisrechnung.

Da uns bewusst ist, dass mehrere fehlende Jahresabschlüsse nicht innerhalb eines Jahres aufgestellt und festgestellt werden können, beabsichtigen wir künftig die folgende Verfahrensweise zu praktizieren:

...

Tel. : +49 (3433) 241-0 oder +49 (3437) 984-0
Fax : +49 (3433) 241-1111
E-Mail : info@lk-l.de

Steuernummer: 238/149/04849 Gläubiger-ID: DE77ZZZ00000068714
Betriebs-Nr.: 05403393
Gemeindekennziffer: 14729000

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig IBAN DE32 8605 5592 1010 0202 81 BIC WELADE8LXXX
Sparkasse Muldentale IBAN DE05 8605 0200 1010 0000 86 BIC SOLADES1GRM

Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter demail.landkreisleipzig.de

Hinweis: Für alle Mitarbeitenden des Landratsamtes sind Gleichberechtigung sowie die Akzeptanz von Vielfalt in der täglichen Arbeit selbstverständlich. Wenn in Texten nur die weibliche oder männliche Form verwendet wird, so geschieht dies ausschließlich für eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit.

Bei Kommunen, die bei der Vorlage des Haushaltes keinen Jahresabschluss gemäß § 88 SächsGemO vorlegen können, werden wir – beginnend ab **1. September** zur Prüfung und Bestätigung bzw. Genehmigung, wie nachfolgend beschrieben wird, vorgehen.

Verwendet die Gemeinde zum Ausgleich des Fehlbetrages im Ergebnishaushalt Mittel der Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses und/oder findet eine Verrechnung mit dem Basiskapital statt (vgl. § 72 Abs. 3 SächsGemO), **ist** dem Haushaltsplan ein Nachweis beizufügen, dass diese Mittel in der erforderlichen Höhe zur Verfügung stehen. Dazu ist die Entwicklung der Höhe der Rücklagen und des Basiskapitals ab dem Zeitpunkt des letzten festgestellten Jahresabschlusses unter Einbeziehung der vorläufigen Ergebnisse ausführlichst darzustellen.

Fehlt dieser Nachweis, kann eine Feststellung der Gesetzmäßigkeit des Ergebnishaushaltes bei Inanspruchnahme der Verrechnungsmöglichkeiten nicht erfolgen.

Des Weiteren haben wir uns hausintern dazu abgestimmt, dass die Verwaltungsvereinbarungen, die Sie mit uns zur Zeitschiene der Auf- und Feststellungen der fehlenden Jahresabschlüsse und Eröffnungsbilanzen abschließen, vorher durch den Stadt- , bzw. Gemeinderat zu beschließen sind.

Dazu bitten wir Sie um Aktualisierung der abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarungen und um Vorlage dieser mit dem entsprechenden Stadt- bzw. Gemeinderatsbeschluss bis spätestens 31.10.2023.

Sofern Sie uns bereits Ihre Verwaltungsvereinbarung kürzlich aktualisiert und uns vorgelegt haben, entfällt der vorherige Absatz.

Sollte trotz beschlossener Verwaltungsvereinbarung absehbar sein, dass die Berichtspflicht nach dem FPStatG nicht eingehalten wird und dafür keine triftigen Gründe vorliegen, werden wir von rechtsaufsichtlichen Mitteln Gebrauch machen um eine Gesetzmäßigkeit der Verwaltung herzustellen.

Bei Rückfragen können Sie sich jederzeit an Ihre/n zuständige/n Haushalbearbeiter/in wenden.

Mit freundlichen Grüßen



Werner
Amtsleiterin